



## Testnachweispflicht für Kinder in der SVE

### Information für Eltern und Erziehungsberechtigte

Sehr geehrte Eltern,

ab dem 10.01.2022 gilt eine **Testnachweispflicht in der Kindertagesbetreuung** einschließlich der SVE für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Einschulung. Dies hat der Ministerrat beschlossen, um die Sicherheit in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nochmals zu erhöhen. Anbei erhalten Sie Informationen, was die Testnachweispflicht in der SVE konkret bedeutet:

#### **Besuch der SVE**

Ein zuhause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht mehr aus.

Die Teilnahme am Angebot der SVE ist ab dem 10.01.2022 nur mit negativem Testnachweis möglich, der auf folgenden Wegen erbracht werden kann:

- Teilnahme der Kinder an den **drei Mal wöchentlich unter Aufsicht** in der SVE durchzuführenden

#### **Selbsttests**

- **Vorlage eines negativen Testergebnisses**, das durch einen Test erbracht wird, der außerhalb der Schule **von medizinisch geschultem Personal** durchgeführt wurde (PCR-Test bzw. Test mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder PoC-Antigen-Test, der nicht älter als 24 Stunden ist)

#### **Umsetzung in der SVE**

Die Eltern erwerben die Selbsttests mit den Berechtigungsscheinen und geben diese den Kindern in die SVE mit.

#### **Folgen eines Infektionsfalles**

Nach Bekanntwerden eines durch PCR-Test bestätigten Infektionsfalls müssen die Kinder dieser Gruppe fünf Unterrichtstage lang täglich Testnachweise erbringen. Anordnungen zur Quarantäne liegen in der Zuständigkeit der Gesundheitsämter.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Gruppenleitung Ihrer SVE.

Mit freundlichen Grüßen